

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Ulrich, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17648 –**

### **Förderung für Batteriezellenproduktion in Deutschland (Tesla in Brandenburg und Opel/PSA in Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Unternehmen Tesla plant, eine „Gigafabrik“ in Grünheide, Brandenburg, und ein Forschungs- und Designzentrum in Berlin aufzubauen. Ab Juli 2021 sollen in einer ersten Phase bis zu 500.000 Elektrofahrzeuge pro Jahr vom Band rollen.

Nach Informationen des Redaktionsnetzwerks Deutschland (RND) ist ein erster Förderantrag für das Werk in Brandenburg bei der Investitionsbank Brandenburg (ILB) eingegangen. Ihr Vorstandschef Tillmann Stenger geht von einer Fördersumme von „weit über 100 Millionen Euro“ aus (<https://www.maz-online.de/Brandenburg/Tesla-reicht-Foerderantrag-fuer-Werk-in-Brandenburg-ein>, 12. Februar 2020). Der Regierungssprecher des Landes Brandenburg, Florian Engels, sagt weiter, dass bei Investitionen über 100 Mio. Euro 6,8 Prozent Förderung zulässig seien (ebd.).

Auch für eine Batteriezellenproduktion im Opel-Werk Kaiserslautern mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden, bei der etwa 2 000 Arbeitsplätze entstehen sollen, werden derzeit die Förderanträge geprüft. Die EU-Kommission hat bereits die Förderung für ein Batterieforschungsprojekt des Konsortiums des Opel-Mutterkonzerns PSA und des französischen Batterieherstellers Saft mit einer Förderobergrenze von 1,25 Mrd. Euro genehmigt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier hat angekündigt, die sogenannte Altmaier-Milliarde nochmals aufzustocken. Nach Angaben der Bundesregierung sollen die beteiligten Unternehmen einen Teil der erhaltenen Steuergelder wieder zurückzahlen, sollten die Projekte renditeträchtig werden.

Eine aktive politische Begleitung des industriellen Umbaus ist unstrittig, ebenso der Einsatz von Fördermitteln und eine sinnvolle Förderpolitik im Automobilssektor. Allerdings müssen nach Ansicht der Fragesteller die Vergabe öffentlicher Mittel und die Unterstützung bei der Transformation an klare sowie sinnvolle soziale, ökologische und ökonomische Kriterien gekoppelt sein. Für die Beschäftigungssituation im Umbruch sind dabei insbesondere Tariftreue und Mitbestimmung zentral und nicht verhandelbar. Mitnahmeeffekte und eine Umgehung geltender Rechte sind zu vermeiden. Vor allem auch bei der

Ansiedelung internationaler Unternehmen gilt es stets, deutlich zu machen, dass arbeitsrechtliche Standards, Mitbestimmung und Tarifverträge die Grundvoraussetzung zur Ansiedlung in der Bundesrepublik Deutschland sind.

1. Auf welche Summe soll die bisherige Fördersumme von 1 Mrd. Euro für die Batteriezellenproduktion erhöht werden, und auf wie viele Konsortien bzw. Einzelunternehmen könnten die Fördergelder aufgeteilt werden?

Für die Förderung der Batteriezellinnovation hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zu 1,55 Mrd. Euro in Aussicht gestellt. Über die Aufteilung der Fördergelder auf die Zuwendungsempfänger ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Das liegt darin begründet, dass bei der bereits beihilferechtlich genehmigten Gruppe an Unternehmen die Zuwendungsbescheide gerade erstellt werden, aber noch nicht finalisiert sind. Des Weiteren ist die beihilferechtliche Prüfung der zweiten Gruppe an Unternehmen bei der Europäischen Kommission noch nicht abgeschlossen.

2. Nach welchen Kriterien werden mögliche Erträge der geförderten Projekte bemessen, und welchen Anteil der Fördergelder sollen die Konsortien bzw. Einzelunternehmen gegebenenfalls zurückzahlen?
3. Wie ist dieser Rückzahlmechanismus in den Förderverträgen festgeschrieben, bzw. durch welche vertraglichen Verpflichtungen ist dies bindend für die ausgewählten Konsortien bzw. Einzelunternehmen?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat die Beihilfe für die erste Gruppe an Unternehmen unter anderem auf der Grundlage genehmigt, dass sich die beteiligten Mitgliedstaaten verpflichtet haben, eine Rückgriffsklausel umzusetzen. Diese Klausel stellt sicher, dass auch nach dem Ende des Förderzeitraums durch die Fördergelder keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteile für die Unternehmen entstehen. Die Rückgriffsklausel wird in Deutschland Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Rückgriffsklausel gilt grundsätzlich für alle Zuwendungsempfänger, die einen Beihilfebetrag von insgesamt mehr als 50 Mio. Euro erhalten. Bei mehreren Teilprojekten werden die Fördersummen addiert. Die Rückgriffsklausel gilt nicht, wenn Vorhaben während der Laufzeit der Förderung abgebrochen werden, z. B. aufgrund unvorhergesehener technischer Hindernisse. Die Umsetzung der Rückgriffsklausel kann nach Einzelfallprüfung und Zustimmung des Fördermittelgebers auch abgebrochen werden, wenn die Kommerzialisierung nach dem Ende des Bewilligungszeitraums abgebrochen oder signifikant verkürzt wird.

Eine Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers kann entstehen, wenn die ausgezahlte Zuwendung nach Berücksichtigung projektbezogener Erlöse bis fünf Jahre nach dem Ende der Phase der „ersten gewerblichen Nutzung“ der Projektergebnisse („first industrial deployment“, entsprechend der Definition der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission) die nachgewiesenen Projektkosten überkompensiert. Die Europäische Kommission hat in der Beihilfegenehmigung konkrete Vorgaben für die Berechnung des Überschusses und der darauf gegründeten Rückzahlungen gemacht, die bei der Bewilligung der Vorhaben im nationalen Förderrecht Anwendung finden werden.

Wird vor Ablauf der fünf Jahre nach dem Ende der ersten gewerblichen Nutzung bereits eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt, so ist der Zuwendungsempfänger ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, eine Garantie beizubringen, die den ermittelten Rückzahlungsbetrag des Zuwendungsempfängers bis zum Zeitpunkt der endgültigen Feststellung des Rückzahlungsbetrags absichert.

4. Was muss ein Unternehmen oder Konsortium für die Gewährung einer Beihilfe im Hinblick auf das Investitionsvolumen, die Arbeitsplätze, die Tarifbindung und Mitbestimmung gegenüber dem Bund bzw. Land konkret erfüllen, und in welcher Form wird dies vertraglich verbindlich?

Der Zuwendungsbescheid wird derzeit erarbeitet. Voraussichtlich werden Auflagen unter anderem im Hinblick auf die genannten Aspekte in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Die Arbeiten dazu dauern für die erste Gruppe an Unternehmen an (siehe auch die Antwort zu Frage 6.).

5. Wie wird eine Prüfung der Einhaltung der Förderkriterien und zugesicherten Vereinbarungen organisiert?

Die Zuwendungsempfänger erhalten als Bestandteil des Zuwendungsbescheids die Auflage, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich über alle hinsichtlich der Förderkriterien relevanten Aspekte des Vorhabens zu berichten. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission. Entsprechende Regelungen finden sich im Zuwendungsbescheid.

Zusätzlich finden regelmäßige Prüfungen (auch an den Orten der Projektdurchführung) durch den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benannten Projektträger statt.

6. Wie agiert und reagiert die Bundesregierung bei möglichen Verstößen und Abweichungen von den Förderzielen, und werden dann bereits ausgezahlte Fördergelder zurückgefordert oder Förderzusagen aufgehoben?

Bei Fördervorhaben mit einem erheblichen Anteil an risikoreichen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten sind Abweichungen von der Planung stets möglich und nicht im Falle jeder Abweichung liegt ein Verstoß gegen den Förderzweck vor. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargelegt, werden in den Zuwendungsbescheid voraussichtlich Auflagen an die Zuwendungsempfänger aufgenommen werden. Wenn ein Verstoß gegen diese Auflagen vorliegt, können bereits ausgezahlte Fördergelder zurückgefordert werden. Auch dies unterliegt einer Prüfung im Einzelfall.

7. Hat die Bundesregierung Bedenken bezüglich des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens der laufenden Ausschreibungen und vor allem hinsichtlich der angekündigten Erweiterungen durch die Ankündigungen von Tesla bei der EU-Kommission?

Alle Unternehmen, die der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission unterliegen, haben sich an der nationalen Förderbekanntmachung beteiligt und das reguläre Auswahlverfahren durchlaufen. Das Ergebnis der Prüfungen durch die Europäische Kommission wird die Bundesregierung jetzt abwarten.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen zu weiteren Förderanträgen von Tesla an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die Investitionsbank Berlin (IBB) oder andere Förderinstitute vor?

In der Investitionsbank des Landes Brandenburg sowie im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg liegen nach Kenntnis der Bundesregierung neben einem Antrag auf Regionalbeihilfen keine weiteren Förderanträge von Tesla vor.

9. Besteht gegebenenfalls eine Konkurrenzsituation um Fördermittel zwischen Tesla und Opel/PSA, und nach welchen Kriterien wird über die Mittelvergabe entschieden werden?

Die Europäische Kommission hat bereits eine beihilferechtliche Genehmigung zur Förderung des Vorhabens von PSA/Opel erteilt. Der Zuwendungsbescheid wird derzeit durch die zuständigen Stellen der Bundesregierung erarbeitet. Weitere Unternehmen befinden sich bei der Europäischen Kommission in der Phase der sogenannten Prä-Notifizierung. Über die Genehmigung entsprechender Beihilfen sowie ihre maximale Höhe entscheidet die Europäische Kommission erst im Rahmen der Notifizierung, welche voraussichtlich Mitte 2020 erfolgen wird. Erst durch die Beihilfegenehmigung der Kommission werden wesentliche Festlegungen getroffen, die die Grundlage der Bemessung einer möglichen Fördersumme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind.

10. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die bei Investitionen über 100 Mio. Euro in Brandenburg zulässigen 6,8 Prozent Fördergelder an Tesla voll ausgeschöpft, und wie hoch werden die Subventionen in etwa sein?

Die tatsächliche Höhe der Inanspruchnahme der zuwendungsrechtlich theoretisch möglichen maximalen Förderung steht in Abhängigkeit der noch ausstehenden Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Beihilfe. Hierzu kann daher derzeit keine Aussage getroffen werden.

Die beihilferechtliche Genehmigung vorausgesetzt, errechnet sich ein möglicher Fördersatz (GRW-G) im Landkreis Oder Spree entsprechend der in den Leitlinien Regionalförderung der EU vorgegebenen Formel wie folgt:

Für den Teil der Investition bis 50 Mio. Euro 20 Prozent der förderfähigen Kosten

Für den Teil der Investition von 50 bis 100 Mio. Euro 10 Prozent der förderfähigen Kosten

Für den Teil der Investition über 100 Mio. Euro max. 6,8 Prozent der förderfähigen Kosten

(jeweils ausgehend von den förderfähigen Investitionskosten)

11. Welche Maßnahmen zur Senkung des Wasserverbrauchs hat Tesla nach Kenntnis der Bundesregierung im laufenden umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren für Grünheide angekündigt, und sieht die Bundesregierung mögliche Gefahren für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung in Brandenburg?

Die Prüfung des Antrags ist noch nicht abgeschlossen. Daher können zu dieser Frage derzeit keine Angaben gemacht werden. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist jedoch schon deshalb ausgeschlossen, weil eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz gesichert ist, dass andere (als immissionsschutzrechtliche) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.





